

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

Satzung des Spiel- und Sportvereins Wichern-Schule e.V.

Neufassung verabschiedet am 21.3.2017

I. Name, Sitz und Zweck

§1

1. Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Wichern-Schule e.V., in folgenden SSW abgekürzt.
2. Der Verein SSW mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

§2

1. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der SSW den Spitzen- und Breitensport pflegt. Der SSW unterstützt die erzieherischen Ziele der Wichern-Schule und fördert das Zusammenleben mit den Mitarbeitern und Bewohnern des Rauhen Hauses.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Das Rauhe Haus“, die es unmittelbar und ausschließlich für allgemeingültige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Organe des Vereinsvermögen

§3

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendversammlung
- d) Rechnungsprüfer

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

a) Mitgliederversammlung

§4

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Mit der Entlastung erlöschen alle Ersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand, soweit sie aus den Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erkennbar waren.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes sowie die Rechnungsprüfer.
Sie beschließt über Anträge sowie in allen in der Satzung und im Gesetz vorgesehenen Fällen.

§5

1. Die satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag mindestens 16 Jahre alt sind.
Jüngere Mitglieder können das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.
4. Firmen und Vereine haben eine Stimme.

§6

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/19 der stimmberechtigten Mitglieder anberaumt. Der Vorstand hat die Versammlung binnen vier Wochen nach dem Beschluss bzw. nach Eingang des Antrages stattfinden zu lassen.
3. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mit einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgeschickt worden ist
4. Die Tagesordnung muss wenigstens folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlungen
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den Jahresetat
 - Aussprache und Abstimmung über Anträge

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

§7

1. Die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung kann vom Vorstand innerhalb der in §7.2 angegebenen Frist geändert werden
2. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingehen und schriftlich begründet werden.

§8

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des §12 geleitet.

§9

1. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
2. Das Protokoll muss den wesentlichen Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten.

§10

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Anträge die nicht zu den Themen der Tagesordnung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), werden nur beraten und zur Abstimmung zugelassen, wenn ihre Dringlichkeit zuvor von mindestens 2/3 der abstimmenden Mitglieder bejaht wird.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
4. Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen müssen schriftlich begründet worden sein. Sie sind als besondere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

§11

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abhaltung der Mitgliederversammlungen beschließen. Sie bedarf der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
2. Diese muss jedem Mitglied die Möglichkeit geben sich zu den Themen der Tagesordnung und zu den zulässigen Anträgen zu äußern.

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

b) Vorstand

§12

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer
 5. Jugendwart / Jugendsprecherund bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre:
 - a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl den 1. Vorsitzenden, den Sportwart, den Kassenwart und den oder die zur Wahl anstehenden Beisitzer.
 - b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den oder die zur Wahl anstehenden Beisitzer.
3. Ob und wie viele Beisitzer gewählt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand das vakante Amt durch einstimmigen Beschluss kommissarisch besetzen, und zwar bis zur nächsten Hauptversammlung. Der 1. Vorsitzende kann nicht kommissarisch ersetzt werden.
5. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende muss Mitglied der engeren Schulleitung der Wichern-Schule sein.

§13

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die zwei Vorsitzenden und der Kassenwart.
2. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder vertreten sind.
3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

§15

1. Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber Mitgliedern und dritten wahr.
2. Er verhängt die in der Satzung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Ausschüsse und Abteilungen teilnehmen, über die der Vorstand rechtzeitig unterrichtet werden soll.
4. Der Vorstand kann ihm geeignete Personen für besondere Aufgaben heranziehen.
5. Der Vorstand stellt nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr einen Etatentwurf auf, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss, und legt diesen sowie den Abschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

§16

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.
2. Die Abteilungsleiter sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

c) Jugendversammlung

§17

1. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder an, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Sie beschließt eine Jugendordnung, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die Jugendordnung muss sich zu den satzungsgemäßen Zielen des Vereins bekennen und vorsehen, dass
 - a) die Jugendlichen der Abteilungen durch von ihnen gewählte Personen im Vorstand der Vereinsjugend vertreten sind.
 - b) die Jugendversammlung jedes Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins den Jugendwart wählt.
 - c) die Jugendlichen von der Vollendung des 14. Lebensjahres an oder wenn sie mindestens die 8. Klasse einer Schule besuchen das aktive und passive Wahlrecht zum Jugendwart haben. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

§18

Der Jugendwart ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand der Vereinsjugend und dem Vorstand des Vereins. Er vertritt im Vorstand die Interessen der Jugend. Soweit erforderlich, vertritt der Jugendwart im Verein gegenüber Dritten. Er kann zum besonderen Vertreter bestellt werden.

§19

1. Der Jugendwart wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von der Jugendversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr.
2. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Wenn eine Wahl durch die Jugendversammlung nicht erfolgt ist, wählt die Mitgliederversammlung den Jugendwart.

d) Rechnungsprüfer

§20

1. Für jedes Geschäftsjahr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die weder dem Vorstand angehören noch Abteilungsleiter sein dürfen.
2. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§21

1. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins.
2. Sie haben eine Prüfung der Unterlagen vorzunehmen. Ihnen ist vom Vorstand jederzeit Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Versammlung über die Prüfungen und deren Ergebnis.
4. Sie können im Einvernehmen mit der Mehrzahl der Abteilungsleiter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen.

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

III. Mitgliedschaft

§22

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, bei minderjährigen Bewerbern ferner die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag nicht binnen zwei Monaten nach Eingang beim Vorstand abgelehnt, gilt er als angenommen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht genannt zu werden. Der abgelehnte Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen.

§23

1. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzender: Mitglieder und Freunde des Vereins, die sich große Verdienste um das Vereinsleben erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder werden. Ehemalige Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern, ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Eingetragene Vereine, die durch ihre Satzung erkennen lassen, dass sie dem SSW eng verbunden sind und Ziele verfolgen, die im Interesse des SSW liegen, können außerordentliches Mitglied des SSW werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SSW.
3. Natürliche Personen sowie Firmen, die bereit sind, den SSW wirtschaftlich zu unterstützen, können Fördermitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SSW.
4. Die unter 1., 2. und 3. genannten sind außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind von den Beiträgen befreit. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder sind im übrigen die gleichen.

§24

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Sport- und Übungsbetrieb der Abteilungen, für die Abteilungsbeiträge bezahlt werden. Besondere Bestimmungen der Abteilungen bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder dürfen an den satzungsgemäßen Versammlungen teilnehmen und das aktive und passive Wahlrecht ausüben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Vereinsmitglieder, deren Eltern oder andere Personen, die das Vertrauen des Vereins haben, können gebeten werden, Jugendliche zu Turnieren, Lehrgängen oder anderen Veranstaltungen im eigenen PKW zu fahren.
Zur Einteilung solcher Fahrten sind berechtigt:
 - die Mitglieder des Vereins-Vorstands,
 - der zuständige Abteilungsleiter,
 - der Jugendwart bzw. Jugendbetreuer der Abteilung.Der Fahrer hat Anspruch auf die Erstattung der im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höchstbeträge entstandenen Kosten. Die Kosten trägt die jeweilige Abteilung.

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

§25

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Satzung und der sportlichen Grundsätze.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge des Vereins verpflichtet. Die Beiträge sind eine Bringepflicht. Als Beiträge werden erhoben:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
3. Für die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren ist das Einzugverfahren verbindlich. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig.
4. Im Einzelfall ist über das Programm „Kids in the Clubs“ Beitragsfreiheit möglich.

§26

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungen, rückwirkende Beitragserhöhungen sind nicht möglich.
2. Der Gesamtverein behält für jedes Mitglied eine Verwaltungspauschale ein. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§27

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals möglich.

§28

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - wenn es trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht entrichtet.
 - Wenn durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins verletzt oder dessen Bestand gefährdet wird. Das betroffene Mitglied ist persönlich oder schriftlich zu hören.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann binnen eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

§29

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Sperrung vom Spiel- und Übungsbetrieb bis zur Dauer eines halben Jahres
- c) Ausschluss.

IV. Abteilungen

§30

1. Für die einzelnen Sportarten des Vereins werden durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet.
2. Die Auflösung und Zusammenlegung bestehender Abteilungen kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§31

1. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt. Er und seine Mitarbeiter bilden den Abteilungsvorstand.
2. Die Abteilungen planen und führen den Sportbetrieb. Das Sportgerät untersteht ihrer Verwaltung.
3. Die Abteilungsleiter aller Abteilungen legen rechtzeitig vor der Etatberatung dem Vorstand einen Abteilungs-Etatansatz schriftlich vor.
4. Die Abteilungen verfügen über die Mitgliedsbeiträge abzüglich der Verwaltungspauschale des Gesamtvereins und der Beiträge, die der Verein an die Fachverbände abzuführen hat. Andere Ausgaben dürfen sie nur mit Zustimmung des Vorstandes tätigen oder beschließen. Bei Übertretung dieser Bestimmungen können die Betroffenen persönlich haftbar gemacht werden.

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

§32

1. Die Mitglieder der Abteilungen wählen in den Abteilungsversammlungen den Abteilungsleiter und den Abteilungsvorstand.
2. Die Abteilungsversammlungen beschließen über alle Abteilungsangelegenheiten, insbesondere die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr der entsprechenden Abteilung. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages vor.
3. Soweit die Abteilungen von diesem Recht Gebrauch machen, ist über die hierdurch eingebrachten Mittel Buch zu führen. Den Rechnungsprüfern der Abteilungen, des Vereins, sowie dem Vorstand ist jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu geben. §§ 20 und 21 (Rechnungsprüfer) gelten entsprechend.
4. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Ein Protokoll der Versammlung muss dem Vorstand des Hauptvereins binnen vier Wochen nach der Abteilungsversammlung vorgelegt werden.

V. Satzungsänderung und Auflösung

§33

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abstimmenden Mitglieder.

§34

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit wird eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

VI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder die Anerkennung des Spiel- und Sportvereins Wichern-Schule e.V. als gemeinnützigen Verein in Frage stellen, ist der Vorstand berechtigt, die betreffenden Bestimmungen zu ändern und zum Vereinsregister anzumelden. Derartige Änderungen sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Satzung tritt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.
3. Die Satzung wurde [erstmalig] beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 15. März 1991.

Satzung des Spiel und Sportvereins der Wichern-Schule e.V.

Adresse: Spiel- und Sportverein Wichern-Schule e.V.
Horner Weg 164,
22111 Hamburg
Vereinsnummer: 3249